

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN

Giftgas – Öffentliche Information – Völkerrecht, Interpretation – Repressalien

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Öffentliche Information durch die Bundesregierung

- 1.1 Inwieweit besitzt die Bundesregierung Ergebnisse von Meinungsumfragen hinsichtlich Lagerung, Kontrolle, Abzug und Kriegseinsatz amerikanischer Giftgas-Kampfstoffe in der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.2 Welcher Anteil der Bevölkerung ist nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß Umfrageergebnissen der Meinung
 - a) ausländisches Giftgas darf nicht ohne deutsche Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland gelagert werden,
 - b) ausländisches Giftgas darf unter keinen Umständen in der Bundesrepublik Deutschland gelagert werden,
 - c) ausländisches Giftgas ist unverzüglich aus der Bundesrepublik Deutschland abzuführen,
 - d) im Krieg darf Giftgas unter keinen Umständen zum Einsatz in Mitteleuropa kommen?
- 1.3 Für welchen Zeitpunkt plant die Bundesregierung eine konsultative Volksbefragung zur Erhebung der öffentlichen Meinung zu den Fragen Lagerung, Kontrolle, Abzug und Kriegseinsatz amerikanischer Giftgas-Kampfstoffe in der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnis der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Behauptung der Bundesregierung „Ein Transport chemischer Waffen im Frieden findet nicht statt“ (Regierungsantwort auf parlamentarische Anfrage Juni 1982) unzutreffend sein muß, angesichts der technischen Notwendigkeit, bei Überprüfungen ausgesonderte defekte Giftgasbehälter aus den Lagern abzutransportieren?
- 1.5 Welche Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung sind die Quellen für die Feststellung des US-Kongreßberichts

vom Dezember 1982: „Deutsche Amtspersonen insbesondere warnten, daß die Giftgaskriegsführung in ihrem Land ein so empfindliches Thema ist, daß eine öffentliche Debatte über dieses Thema ihre fortdauernde Fähigkeit untergraben würde, bestehende US-Giftgas-Waffen auf ihrem Boden beizubehalten“ (97th Congress, 2d Session, Committee Print, Report of a Staff Study Mission to Five NATO Countries and Sweden, Committee on Foreign Affairs, U.S. House of Representatives, November 29 – December 14, 1982)?

- 1.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Bürger der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Abs. 2 GG das Recht hat, solche Gefahrenquellen in der Umgebung seines Wohnortes zu erfahren, die ihn bei Unfällen mit Tod oder körperlichen Dauerschädigungen bedrohen?

2. Völkerrechtliche Verbote

- 2.1 Mit welchen Mitteln beabsichtigt die Bundesregierung im Kriegsfall zu erzwingen, daß Verbündete auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Kampfweise entsprechend der bundesdeutschen Interpretation kriegsvölkerrechtlicher Verträge einhalten?
- 2.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die im US Field Manual FM 100–5, Neuauflage 1982, präzierte, auch für die Bundesrepublik Deutschland gültige Airland Battle Doktrin der NATO gegen das Genfer Giftgasprotokoll verstößt, indem sie das „Hineintragen des Angriffs mit atomaren und chemischen Waffen bis tief in das Feindesland hinein“ vorsieht?
- 2.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß jeglicher Einsatz der – geruchs- und farblosen, nicht rechtzeitig apparativ detektierbaren – Nervengas-Kampfstoffe gegen das kriegsvölkerrechtliche Perfidie-Verbot der Haager Landkriegsordnung (Artikel 23) verstößt?
- 2.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß kein Einsatz von Nervengas-Kampfstoffen in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, ohne durch die Schadenswirkungen gegen Artikel 51 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 zu verstoßen?
- 2.5 Wie vereinbart die Bundesregierung ihre verfassungsmäßige Fürsorgepflicht für die Bevölkerung damit, daß sie den USA die Kriegsverwendung von chemischen Kampfstoffen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland faktisch freistellt, obwohl die USA im Südostasienskrieg massiv gegen das völkerrechtliche Einsatzverbot solcher Kampfstoffe verstoßen haben und durch Giftgas-Neubeschaffungen ihre weiterhin bestehende Bereitschaft zu solchen Völkerrechtsverletzungen ausdrücken?

- 2.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein Soldat der Bundeswehr, zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, damit im Krieg die Verpflichtung hat, verbündete Truppen notfalls mit Gewalt daran zu hindern, in der Bundesrepublik Deutschland Giftgas einzusetzen?

3. *Repressalienproblem*

- 3.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen,
- a) daß ein Soldat der Bundeswehr mit den ihm im Krieg zugänglichen Informationen grundsätzlich nicht prüfen kann, ob eine als Repressalie behauptete völkerrechtswidrige Kriegshandlung tatsächlich eine zulässige Antwort auf eine vorausgegangene Völkerrechtsverletzung des Gegners ist,
 - b) daß ein Soldat der Bundeswehr im konkreten Kriegseinsatz von Mehrzweckwaffen, die wahlweise konventionelle oder Giftgas-Sprengköpfe tragen können, grundsätzlich nicht sicherstellen kann, daß die Waffen im Einzelfall nicht mit Giftgas-Sprengköpfen bestückt sind,
 - c) daß ein Soldat der Bundeswehr – im Krieg unter ausländischem Oberbefehl – nicht darauf vertrauen kann, daß die ausländischen Befehlshaber der gleichen starken Völkerrechtsbindung unterliegen wie er selbst durch seine Bindung an das Grundgesetz,
 - d) daß ein Soldat der Bundeswehr im Krieg aus den Gründen a) bis c) jeglichen Befehl zum Einsatz solcher Mehrzweckwaffen oder zur Mitwirkung an solchem Einsatz verweigern muß, da er gemäß seiner Sorgfaltspflicht regelmäßig Völkerrechtsverstöße vermuten muß, solange er nicht zweifelsfrei erkennen kann, daß Völkerrechtsverstöße mit Sicherheit ausgeschlossen sind?
- 3.2 Wer entscheidet im Krieg auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten über den Einsatz von Giftgas-Kampfstoffen als Repressalie bzw. angebliche Repressalie in der Bundesrepublik Deutschland?
- 3.3 Warum vervollständigt die Bundesregierung nicht den Herstellungsverzicht auf eigene Giftgas-Kampfstoffe durch ein totales Einsatzverbot für Giftgas-Kampfstoffe einschließlich Repressalienverbot für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland?
- 3.4 Unter welchen Bedingungen erachtet die Bundesregierung Giftgaseinsätze in der Bundesrepublik Deutschland als mit dem völkerrechtlichen Prinzip des Schutzes der Zivilbevölkerung vereinbar, im Hinblick darauf, daß bei Giftgaseinsätzen in der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der getöteten Zivilisten diejenige der getöteten Kombattanten vielfach übertrifft?

- 3.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die von der Bundesregierung vertretene Zulässigkeit einer Repressalie mit Giftgas das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 völlig entwertet?
- 3.6 Mit welchen nationalen Mitteln kann die Bundesregierung im Kriegsfall die USA zwingen, hinsichtlich des Einsatzes von Giftgas-Kampfstoffen die in der Bundesrepublik Deutschland gültige Interpretation des Genfer Giftgasprotokolls (Einsatz zulässig nur als Repressalie) einzuhalten und nicht die Interpretation der USA (nur Ersteinsatzverbot) anzuwenden?
- 3.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Repressalien mit Massenvernichtungsmitteln im dichtbesiedelten Mitteleuropa in keinem Falle möglich sind, weil
- a) regelmäßig zwei notwendige einschränkende Bedingungen an Repressalien nicht erfüllbar sind (Gebot der Verhältnismäßigkeit, Entfaltung der Wirkung ausschließlich gegen den Rechtsverletzer),
 - b) solche Repressalien regelmäßig den völkerrechtlichen Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung verletzen?
- 3.8 Welche Menge von Nervengas-Kampfstoffen ist nach Einschätzung der Bundesregierung maximal für eine völkerrechtlich zulässige Repressalie in der Bundesrepublik Deutschland einsetzbar, und wie verhält sich diese Menge zu den nach militärwissenschaftlichen Veröffentlichungen in der Bundesrepublik Deutschland lagernden mindestens 2 000 t Nervengas?

4. *Deutsche gegen amerikanische Interpretation des Giftgasverbotes*

- 4.1 Welche konkreten Vorsorgemaßnahmen hat die Bundesregierung für den Kriegsfall zur Durchsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Interpretationen kriegsvölkerrechtlicher Verträge getroffen, insbesondere gegenüber solchen Verbündeten, die in ihren Kriegsführungen der letzten Jahrzehnte massiv gegen das Kriegsvölkerrecht verstoßen haben (Großbritannien und USA)?
- 4.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß eine Kontroverse zwischen der US-Regierung und der britischen Regierung einerseits, der Bundesregierung andererseits besteht hinsichtlich der Zulässigkeit des uneingeschränkten Zweiteinsatzes von Giftgas-Kampfstoffen nach dem unbestritten völkerrechtswidrigen Giftgas-Ersteinsatz durch den Gegner?
- 4.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ungeachtet der Vorbehalte, die bestimmte Staaten gegenüber dem Genfer Giftgasprotokoll eingelegt haben, diese Staaten an früher

vereinbarte vorbehaltlose Einsatzverbote von Giftgas-Kampfstoffen gebunden sind?

- 4.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß nach über 50jähriger internationaler Beachtung des Kriegseinsatzverbots von Giftgas-Kampfstoffen dieses zu Völkergewohnheitsrecht geworden ist und die Wirksamkeit von Vorbehalten gegen das Genfer Giftgasprotokoll zum Erlöschen gebracht hat?
- 4.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß aufgrund der völkerrechtlichen und politischen Verantwortung der Bundesregierung für alle Vorgänge auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland verbündete Truppen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland an die vorbehaltstrenge Auslegung des Giftgas-Kampfstoff-Einsatzverbotes gebunden sind?
- 4.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Einsätze von Giftgas-Kampfstoffen unter keinen Umständen – auch nicht als Repressalie – für zulässig gehalten werden können, wenn auch nur Gefahr besteht, daß die unbeteiligte eigene Zivilbevölkerung dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird?
- 4.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß seit 1980 zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und dem Auswärtigen Amt eine Kontroverse in Gang ist, indem das Bundesverteidigungsministerium die stark restriktive deutsche, das Auswärtige Amt hingegen die wenig restriktive amerikanische Auslegung des Giftgas-Einsatzverbotes für solche Einsätze durch die US-Streitkräfte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland als gültig erachtet?
- 4.8 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der anlässlich der Ratifizierung des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 durch die USA im Jahre 1975 eingelegte Vorbehalt (nur Ersteinsatzverbot durch die USA anerkannt) nach dem Wiener UNO-Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969, Artikel 19 c, ein mit Ziel und Zweck des Giftgasprotokolls unvereinbarer und damit nichtiger Vorbehalt ist?
- 4.9 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Behauptung der USA, das Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 sei nicht auf Giftgas-Kampfstoffe anwendbar, weder durch den Vertragstext noch durch Vorbehalte der USA gedeckt ist?

Bonn, den 26. Mai 1983

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

Zu 3.5:

Weil

- a) die USA das Giftgasprotokoll nicht als Totalverbot, sondern nur als Ersteinsatzverbot von Giftgas interpretieren,
- b) eine amerikanische Behauptung: „Der Gegner hat Giftgas eingesetzt“ unter Kriegsbedingungen grundsätzlich nicht überprüfbar ist und
- c) eine Obergrenze für den Umfang einer zulässigen Repressalie nicht angegeben ist.

Die USA können also jeglichen Giftgaseinsatz als Zweiteinsatz behaupten und als Repressalie ausgeben.

Zu 3.7 a):

Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage des MdB Dr. Feldmann vom 23. April 1982, Plenarprotokoll 9/98 S. 5933.

Zu 3.7 a) und b):

Bei mittlerem Wind über 80 km weit reichende tödliche Wirkung einer einzigen Giftgasbombe (500 kg Sarin) (Bundesverband für den Selbstschutz, Chemische Kampfstoffe, BVS-Informationsdienst Nr. 10, 2. Auflage, Köln 1978, S. 43).

Zu 4.2:

Die USA und Großbritannien verweisen auf ihren entsprechenden Vorbehalt zum Genfer Giftgasprotokoll, nach dem sie sich einen uneingeschränkten Zweiteinsatz freihalten, während die Bundesregierung – gebunden an den vorbehaltlosen Beitritt des Deutschen Reiches zum Genfer Giftgasprotokoll im Jahre 1929 – einen Zweiteinsatz höchstens unter den einschränkenden Bedingungen einer Repressalie als zulässig erachtet.

Zu 4.3:

Insbesondere „Erklärung vom 29. Juni 1899 betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen“ (RGBl. 1901 S. 474) und Artikel 23 der Haager Landkriegsordnung (RGBl. 1910 S. 132).

